

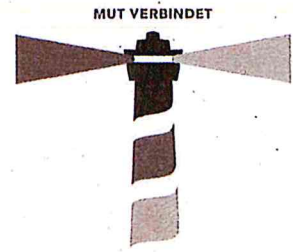


Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Jugend, Familie
und Senioren

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Frau Juleka Schulte-Ostermann

nur per E-Mail:



TAG DER
DEUTSCHEN EINHEIT
KIEL - 2./3. OKTOBER 2019

27. August 2019

Betreuung von Grundschulkindern

hier: Ihr Schreiben vom 3. November 2018 und Ihre Mails vom 17. März 2019 und 7. August 2019

Sehr geehrte Frau Schulte-Ostermann,

zunächst möchte ich mich bei Ihnen für die verspätete Beantwortung Ihrer E-Mails entschuldigen. Im Mai dieses Jahres lag bereits ein Antwortschreiben vor, welches aufgrund eines technischen Fehlers Ihnen leider nicht zugestellt wurde. Eine Panne, die ich sehr bedauere.

Gerne gehe ich aber nunmehr auf Ihre Schreiben ein. Sie baten um Darlegung, wie die entsprechenden Regelungen im neuen Kindertagesförderungsgesetz aussehen werden. Lassen sie mich zunächst festhalten, dass sich der Gesetzentwurf wie Sie wissen derzeit in der Anhörungsphase befindet und sich im Anschluss daran sowohl das Kabinett als auch der Landtag noch intensiv mit dem Gesetzentwurf befassen werden. Ich kann Ihnen also aktuell daher nur den derzeitigen Stand des Entwurfes darstellen.

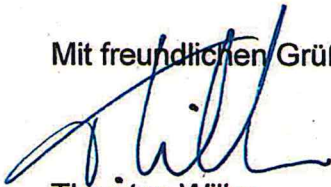
Aber nun zu den Inhalten: Auch als Reaktion auf den Wunsch der Eltern nach vergleichbaren Qualitätsstandards für Horte und mit Blick auf die öffentliche Debatte um die Zukunft der Horte, haben sich die Partner im Prozess der Erstellung des Gesetzes darauf verständigt, die Standards im Elementarbereich und im Hort anzugleichen. Mit Umsetzung des neuen Gesetzes (ab dem 1. August 2020) werden die Standards der Elementargruppen an jene der Horte angepasst. Es werden dann im Regelfall 20 Kinder von zwei Fachkräften betreut. Die qualitativen Standards (Qualifikation des Personals, Leitungsfreistellung, Verfügungszeiten, Urlaub und andere Ausfallzeiten, etc.) gelten somit für alle Einrichtungen gleichermaßen, um eine Verschlechterung der Hortqualität handelt es sich somit nicht.

Im neuen Gesetz wird normiert, welche Voraussetzung für Teilnahme an der Förderung erfüllt sein müssen. Gefördert werden durch das Gesetz ausschließlich Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Schulische Angebote sind nicht Bestandteil des Regelungsinhaltes des Kita-Gesetzes und wären stattdessen im Schulgesetz zu normieren. In diesem Zusammenhang verweise ich auf meine inhaltlichen Ausführungen im Rahmen der Sitzung des Petitionsausschusses. Insbesondere verweise ich aber auch auf die intensive Diskussion auf Ebene des Bundes und der Länder zur Verankerung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule. Hier ist für Anfang des Jahres ein Gesetzentwurf des Bundes angekündigt, der die Umsetzung in den Ländern regelt.

Für den weiteren Ausbau der Nachmittagsbetreuung für Schüler bedarf es auch in Zukunft individueller Lösungen. Klar ist dabei auch, dass ein möglichst flächendeckendes Angebot das Ziel sein muss. Notwendig für die Schaffung solcher verlässlichen Strukturen in Folge eines möglichen Rechtsanspruches wird es aber sein, dass der Bund sich maßgeblich und dauerhaft an den Betriebskosten beteiligt und diese Aufgabe als gemeinsame Herausforderung für Bund, Länder und Kommunen begreift.

Ein bedarfsgerechtes und vielfältiges Angebot wird sich auch in Zukunft an den regionalen und schulischen Gegebenheiten orientieren. Dabei sind auch immer qualitative und rechtliche Rahmenbedingungen abzuwägen. Genau dies hat auch der Petitionsausschuss in seinem Beschluss betont und explizit nicht in der Sache entschieden, sondern beschlossen, den Fraktionen die Petition sowie das Protokoll der Anhörung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Thorsten Wilke
Leiter der Abteilung VIII 3
Kinder, Jugend und Familie

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>